

Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen, die bisher

- in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder
- auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) oder
- im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung

arbeiten.

Zu den Zielsetzungen des LWV Hessen gehört es, mehr Menschen eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Deshalb gibt es eine besondere pauschalierte Förderung.

Die Höhe der Leistungen des Integrationsamtes ist davon abhängig, ob eine Beschäftigungspflicht besteht und in welcher Höhe die Beschäftigungspflichtquote erfüllt wird.

1. Monatliche Leistung des Integrationsamtes bei gleichzeitiger Förderung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit)

Quote unter 5%	Quote 5 bis 5,5%	Quote über 5,5% bzw. nicht beschäftigungspflichtig
300 €	410 €	520 €

2. Monatliche Leistung des Integrationsamtes, wenn keine Förderung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit) erfolgt

Quote unter 5%	Quote 5 bis 5,5%	Quote über 5,5% bzw. nicht beschäftigungspflichtig
580 €	750 €	940 €

(Die Leistungen des Integrationsamtes dürfen insgesamt 50 % des Bruttolohnes, die Höhe aller Förderungen 100 % der Bruttolohnkosten - inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung - nicht übersteigen).

Dauer:

Die Dauer der pauschalierten Förderung orientiert sich an der Dauer der Förderung der Eingliederung durch die Agentur für Arbeit, also in der Regel zwei Jahre.

Nach dem Ende der pauschalierten Förderung können zum Ausgleich weiterhin vorliegender behinderungsbedingter Einschränkungen individuelle, auf den Einzelfall bezogene, Hilfen zur Förderung der Beschäftigung gezahlt werden.

Voraussetzungen:

Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit mindestens 15 Std./Woche (in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Std./Woche), mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung (wenigstens Mindestlohn). Die Tätigkeit wird im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung (Phase II) aufgenommen. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die genannten Beträge entsprechend.

Weitere Unterstützung vom Integrationsamt:

Das Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS II) bietet zusätzliche finanzielle Anreize, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Prämien können für Praktika, Probebeschäftigungen, Ausbildungen und Einstellungen gewährt werden. Weitere Informationen siehe unter <https://www.integrationsamt-hessen.de/fuer-arbeitgeber/programme-auszeichnungen/hessisches-perspektivprogramm.html>.

Sollten für die Schaffung und Ausstattung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes noch weitere Investitionen oder Hilfsmittel notwendig sein, sprechen Sie mit uns über die Fördermöglichkeiten.